



Unabhängiger Beauftragter  
für Fragen des sexuellen  
Kindesmissbrauchs

# Jetzt handeln

**Programm zur  
konsequenten Bekämpfung von  
sexueller Gewalt gegen Kinder und  
Jugendliche und deren Folgen**

**für die 19. Legislaturperiode**

Oktober 2017

## Programm zur konsequenten Bekämpfung von sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche und deren Folgen

Knapp ein Jahrzehnt nach dem sogenannten Missbrauchsskandal von 2010 ist das Ausmaß sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche unverändert hoch. Wir stehen weiterhin vor einer großen gesamtgesellschaftlichen Herausforderung. Zehntausende Kinder und Jugendliche erleiden jedes Jahr sexuelle Gewalt in ihren Familien, im sozialen Umfeld und bei der Nutzung digitaler Medien.

Das mit sexueller Gewalt verbundene Leid, der körperliche und seelische Schmerz und die oft lebenslangen Belastungen der Betroffenen sind kein hinnehmbarer Zustand. Mehr als zehn Prozent aller Kinder und Jugendlichen erleben sexuelle Gewalt vor ihrer Volljährigkeit, in jeder Schulklasse sind das etwa ein bis zwei Schülerinnen und Schüler. Betroffene sind mit ihren traumatisierenden Kindheitserfahrungen Teil unserer Gesellschaft. Sie erleiden auch heutzutage noch häufig gesellschaftliche Stigmatisierung. Zudem sind die Suche nach Hilfe und die Verfahren bei Behörden und vor Gerichten für Menschen, die Missbrauch erlitten haben, oft mit zusätzlichen Belastungen und schmerzhaften Enttäuschungen verbunden.

Die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) spricht jährlich allein von etwa 12.000 angezeigten Fällen von sexuellem Kindesmissbrauch. Diese Zahlen sind seit Jahren konstant hoch und ebenso erschreckend wie die Gewissheit, dass das Dunkelfeld um ein Vielfaches größer ist. Seit Jahren ist kein Rückgang bei sexueller Gewalt zu erkennen: nicht bei sexuellem Missbrauch, nicht bei belastenden sexuellen Übergriffen und Grenzverletzungen – begangen in der realen und in der digitalen Welt.

In Deutschland werden sexuelle Gewalt gegen Kinder und Jugendliche und deren Folgen bisher weder konsequent noch systematisch bekämpft. Noch immer verstecken sich zu viele Menschen hinter dem großen Tabu, noch immer wird viel zu oft weggeschaut, von Politik und Gesellschaft, in Kitas, Schulen, religiösen Kontexten, Arztpraxen oder Sportvereinen und auch von mitwissenden Familienmitgliedern. Dies geschieht oft aus Angst, falscher Scham und Unsicherheit, vielleicht auch aus Verzweiflung und Verstörung.

Mit Beginn der 19. Legislaturperiode muss in Deutschland ein neues Kapitel im Kampf gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen aufgeschlagen werden. Wir müssen systematisch und konsequent Maßnahmen ergreifen, mit denen wir sexuelle Gewalt an Mädchen und Jungen deutlich eindämmen und Betroffenen schneller und passgenauer helfen. Dies erfordert, dass die künftigen Koalitionspartner sich mit aller Deutlichkeit hinter den Schutz der Kinder und Jugendlichen vor sexueller Gewalt stellen und im Koalitionsvertrag festlegen, dass die notwendigen Ressourcen bereitgestellt und die strukturellen Rahmenbedingungen hierfür geschaffen werden. Wenn der politische Wille vorhanden ist, können wir im Kampf gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen große Fortschritte erzielen.

### **JETZT HANDELN!**

Prävention und Intervention müssen gelebter Alltag an allen Orten werden, an denen Kinder und Jugendliche Erwachsenen anvertraut sind. Benötigte Hilfen müssen gestärkt, Belange Betroffener in Verfahren besser berücksichtigt und ein interdisziplinäres Forschungsbündnis begründet werden. Die umfassende Aufarbeitung der Vergangenheit ist zu stärken und in den kommenden Jahren sicherzustellen. Eine breite gesellschaftliche Aufklärung und Sensibilisierung zu sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche muss verstärkt vorangetrieben werden. Die folgenden Eckpunkte zeigen auf, wie die Bekämpfung von sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche und deren Folgen in Deutschland besser gelingen kann.

## ECKPUNKTE

### 1. Verstärkter Schutz für alle Kinder und Jugendlichen

**Schutzkonzepte in Einrichtungen und Organisationen sind der Schlüssel für wirkungsvolle Prävention und Hilfen. Sie bieten Kindern und Jugendlichen nicht nur Schutz in Schulen, Kitas, Sportvereinen, Gemeinden, Arztpraxen oder auf der Ferienfreizeit, sondern auch, wenn sexuelle Gewalt in der eigenen Familie, im sozialen Nahraum oder im digitalen Raum geschieht. Schutzkonzepte müssen so schnell wie möglich bundesweit und flächendeckend in allen Einrichtungen und Organisationen, denen Kinder und Jugendliche anvertraut sind, zum gelebten Alltag werden.**

Institutionelle Präventionsmaßnahmen können nur dann ihre schützende und helfende Wirkung entfalten, wenn sie von allen Verantwortlichen einer Einrichtung und Organisation gewollt sind. Viele Verantwortungsträger müssen für die Entwicklung von Schutzkonzepten noch gewonnen werden und/oder benötigen für die alltägliche Anwendung von Schutzkonzepten gute fachliche Unterstützung. Hierfür sollte in den kommenden Jahren maximale fachliche Unterstützung ermöglicht und die in den letzten Jahren aufgebauten Strukturen und Kooperationen weiter ausgebaut werden. Zugleich muss diskutiert und geklärt werden, ob die gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Einführung und Anwendung von Schutzkonzepten nicht verschärft und ausgeweitet werden sollten.

Oft fehlt es an Zeit, Wissen und Ressourcen um Schutzkonzepte einzuführen. Deshalb sollten die Initiativen „Kein Raum für Missbrauch“ und „Schule gegen sexuelle Gewalt“ spätestens ab dem Jahr 2019 vom Bund durch wissenschaftlich begleitete Modellprogramme unterstützt und in Zusammenarbeit mit Ländern, Kommunen, der Wohlfahrt, den Kirchen, dem organisierten Sport und anderen gesellschaftlichen Trägern weiterentwickelt werden. Das vom Deutschen Jugendinstitut e. V. (DJI) durchgeführte bundesweite Monitoring zu Schutzkonzepten in Einrichtungen und Organisationen zeigt, dass das vom Runden Tisch „Sexueller Kindesmissbrauch“ bereits im Jahr 2011 formulierte Ziel der flächendeckenden Einführung von Schutzkonzepten bisher nicht erreicht worden ist. Hierfür braucht es dringend weitere Impulse. Zudem sollten Bund und Länder künftig stets gewährleisten, dass finanzielle Zuwendungen im Rahmen von bestehenden oder neuen Förderprogrammen an die Entwicklung und Anwendung von Schutzkonzepten geknüpft werden, wenn in den geförderten Bereichen Kinder und Jugendliche Erwachsenen anvertraut sind.

#### Schutzkonzepte in Schulen

**Nur in Schulen erreichen wir nahezu alle Kinder und Jugendlichen. 2016 wurde in Kooperation mit allen Kultusministerien die Initiative „Schule gegen sexuelle Gewalt“ mit dem Ziel gestartet, durch fachliche Unterstützung Schutzkonzepte zum gelebten Schulalltag in den mehr als 30.000 Schulen in Deutschland werden zu lassen.**

Bundesweit 3.000 Schulen, das sind ca. 10 Prozent aller Schulen in Deutschland, sollten im Rahmen eines Modellprogramms auf der Basis der Initiative „Schule gegen sexuelle Gewalt“ die Möglichkeit einer Anschubfinanzierung in Höhe von 5.000 Euro je Schule erhalten, um schulische Schutzkonzepte einzuführen und weiterzuentwickeln. Die Schulen sollten von den Ländern ausgewählt werden. Eine finanzielle Beteiligung der Länder ist anzustreben.

#### Schutzkonzepte in der Kinder- und Jugendhilfe und Jugendarbeit

**Im Rahmen der Initiative „Kein Raum für Missbrauch“ beschreiten seit dem Jahr 2013 inzwischen 26 Dachorganisationen der Zivilgesellschaft verschiedenste Wege, um Schutzkonzepte zum gelebten Alltag in ihren Einrichtungen und Organisationen werden zu lassen.**

Bundesweit 2.000 Einrichtungen und Organisationen der Kinder- und Jugendhilfe und Jugendarbeit wie Kitas, Heime oder Sportvereine sollten im Rahmen eines zweiten Modellprogramms auf der Basis der Initiative „Kein Raum für Missbrauch“ die Möglichkeit einer Anschubfinanzierung von 5.000 € erhalten, um Schutzkonzepte zu entwickeln und einzuführen. Aus jedem Jugendamtsbezirk sollen sich Einrichtungen/Organisationen bewerben können, die dabei unterstützt werden möchten.

### Schutzkonzepte in Kliniken und Praxen

**Beschäftigte in Kliniken und Praxen sind Schlüsselpersonen, die in besonderer Weise dazu beitragen können, Mädchen und Jungen vor sexueller Gewalt zu bewahren – und ihnen zu helfen, wenn sie sexuelle Gewalt innerhalb oder außerhalb der Klinik oder Praxis erleiden.**

Bundesweit sollten 1.000 Kliniken und Praxen im Rahmen eines dritten Modellprogramms auf der Basis der Initiative „Kein Raum für Missbrauch“ die Möglichkeit einer Anschubfinanzierung von 5.000 € für die Entwicklung und Einführung von Schutzkonzepten erhalten. Kliniken und Praxen, die bei ihrem Engagement unterstützt werden möchten, sollen sich bundesweit bewerben können.

### Schutzkonzepte in der Behindertenhilfe

**Mädchen und Jungen mit körperlichen, geistigen oder seelischen Beeinträchtigungen und Behinderungen haben ein erhöhtes Risiko, sexuelle Gewalt zu erleiden und brauchen besonderen Schutz.**

Das Projekt „BEST – Bundesweites Modellprojekt 2015-2018 zum Schutz von Mädchen und Jungen mit Behinderung vor sexualisierter Gewalt in Institutionen“ sollte dringend im Anschluss an die Förderung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) in Abstimmung mit den Landesbehindertenbeauftragten sowie den Trägern von Einrichtungen der Behindertenhilfe von den Ländern fortgeführt werden. Ziel ist die Weiterentwicklung von Standards zu Schutzkonzepten sowie deren nachhaltige Verankerung in der Behindertenhilfe.

### Schutzkonzepte im digitalen Raum

**Kinder und Jugendliche nutzen permanent und selbstverständlich digitale Medien. Auch in der Bildung spielen digitale Medien eine immer stärkere Rolle. Wenn wir wollen, dass alle Kinder und Jugendlichen von der Digitalisierung profitieren, müssen wir auch ihren Schutz in den digitalen Medien sicherstellen. Kinder- und Jugendschutz findet jedoch im digitalen Raum bisher kaum statt.**

Im Rahmen der Digitalisierung der Bildungswelt sollten dringend auch die spezifischen Gefahren für Kinder und Jugendliche, wie Cybergrooming, Exhibitionismus oder die unfreiwillige Konfrontation mit pornografischen Abbildungen, verstärkt in den Blick genommen werden. 25 Millionen Euro, das sind 0,5 % des für den Digitalpakt von Bund und Ländern im Jahr 2017 angedachten Budgets, sollten mindestens für die Entwicklung und Umsetzung einer Agenda für den digitalen Kinder- und Jugendschutz im schulischen Alltag investiert werden. So könnte mit Unterstützung von spezialisierten Fachberatungsstellen sowie den Kinder- und Jugendschutzstellen der Länder Kindern, Jugendlichen, Eltern und pädagogischen Fachkräften Medien- und Handlungskompetenz im Umgang mit sexueller Gewalt in den digitalen Räumen vermittelt werden.

Zudem sollte die Bundesregierung bei den großen Internet-Unternehmen verstärkt darauf hinwirken, dass für den digitalen Raum Konzepte und konkrete Maßnahmen zum Schutz Minderjähriger vor sexueller Gewalt entwickelt werden, beispielsweise Beschwerdemöglichkeiten für Kinder und Jugendliche oder Qualifizierung

des eigenen Personals. Diese Unternehmen sollten ihre technischen Kompetenzen viel stärker nutzen, auch ihre enormen finanziellen Möglichkeiten.

## 2. Verbesserte Hilfen für Menschen, die von sexueller Gewalt in Kindheit und Jugend betroffen sind

### Reform des Opferentschädigungsrechts (OEG) und ergänzende Hilfen

**Das OEG ist entgegen der politischen Ankündigung im Koalitionsvertrag der 18. Legislaturperiode nicht reformiert worden. Die 2013 auf den Weg gebrachten sogenannten ergänzenden Hilfen (EHS), die bis zur Reform des OEG als „Brückenfunktion“ fungieren sollten, haben wichtige Hilfen für Betroffene möglich gemacht, auch wenn bedauerlicherweise festgehalten werden muss, dass sich nicht alle Bundesländer beteiligt haben.**

Das OEG sollte nun schnell und umfassend reformiert werden. Noch im 1. Halbjahr 2018 sollte dazu der erforderliche Regierungsentwurf vom Bundeskabinett verabschiedet und endlich die Befassung im Deutschen Bundestag eingeleitet werden.

Die aktuellen Regelungen des OEG sind an vielen Stellen nicht auf die Bedürfnisse von Menschen, die sexuelle Gewalt in ihrer Kindheit erlitten haben, ausgerichtet. Das betrifft die oft mehrjährige Verfahrensdauer, obwohl zumeist schnelle Hilfe erforderlich ist. Außerdem sind Beschäftigte in den Verwaltungsstrukturen sowie Gutachterinnen und Gutachter oft nicht besonders geschult für die spezifischen Belange von Betroffenen von sexueller Gewalt. Der Nachweis der Tat und der sogenannte Kausalitätsnachweis, bei dem der Zusammenhang zwischen der sexuellen Gewalt in der Kindheit und den heutigen gesundheitlichen Belastungen in einem bestimmten Ausmaß festgestellt werden muss, ist für Betroffene oft nur schwer zu erbringen.

Diese hohen Hürden sollten künftig für Betroffene von sexueller Gewalt in der Kindheit herabgesetzt werden. Sofern befriedigende Regelungen zu diesen sowie weiteren Anforderungen im Rahmen der Reform des OEG selbst nicht gefunden werden können, sollten ergänzende Regelungen für Menschen, die sexuelle Gewalt in ihrer Kindheit erleiden mussten, außerhalb des OEG gefunden werden. In Betracht kommt die gesetzliche Einrichtung einer Stiftung, die ergänzende Hilfen für Betroffene vorsieht. Die Errichtung einer solchen Stiftung müsste jedoch in einem einheitlichen Gesetzgebungsverfahren – gemeinsam mit der Reform des OEG als verlässliches Gesamtpaket – erfolgen. Die positiven Aspekte des seit 2013 bereitstehenden Ergänzenden Hilfesystems sollten hierbei berücksichtigt werden.

### Evaluation der weiterentwickelten Psychotherapie-Richtlinie

**Nach wie vor ist es für Betroffene von sexueller Gewalt in Kindheit und Jugend schwer, zeitnah eine bedarfsgerechte therapeutische Versorgung zu erhalten. Mit dem Beschluss zur neuen Psychotherapie-Richtlinie im Jahr 2016 wurden Verbesserungen in der therapeutischen Versorgung insgesamt angestrebt.**

Es sollte evaluiert werden, ob diese intendierten Verbesserungen auch bei akut und/oder komplex traumatisierten Menschen ankommen, die von sexueller Gewalt in der Kindheit betroffenen sind, oder ob weitere Entwicklungen – beispielsweise die Aufnahme weiterer Therapieverfahren in den Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung – notwendig sind. Neben der für diese Frage wichtigen Expertise von Betroffenen sollten auch die Erfahrungen der ambulanten Versorgungsstrukturen (Bundespsychotherapeutenkammer, Bundesärztekammer, Kassenärztliche Bundesvereinigung) berücksichtigt werden.

## Stärkung regionaler und bundesweiter Hilfeangebote

**Zentrale Kompetenzzentren für die Unterstützung von Betroffenen und ihren Angehörigen sind neben den Betroffenenorganisationen und Selbsthilfestrukturen die spezialisierten Fachberatungsstellen. Ihre finanzielle Regelausstattung ist jedoch vielerorts und insbesondere für die Versorgung von Jungen und Männern, von Menschen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen sowie Menschen mit Migrationshintergrund mangelhaft.**

In Zusammenarbeit mit der Bundeskoordinierung Spezialisierter Fachberatung gegen sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend (BKSF) soll zügig eine Strategie entwickelt werden, um eine am Beratungsbedarf orientierte finanzielle Ausstattung der spezialisierten Fachberatungsstellen sicherzustellen. Der Bund sollte darüber hinaus die Möglichkeit eines transparenten Verfahrens zur Unterstützung von Betroffenen Selbsthilfe und -initiativen prüfen.

Weitere Unterstützung und Orientierung im bundesweiten Hilfenetz leistet das bereits im Jahr 2010 gestartete Hilfetelefon Sexueller Missbrauch. Die Fachkräfte am Hilfetelefon beraten individuell und auch zur Entwicklung von Schutzmaßnahmen in Einrichtungen und Organisationen. Das Hilfetelefon sollte künftig gestärkt und zugleich für die Zielgruppe der Jugendlichen sowie Ratsuchenden mit Behinderungen und Beeinträchtigungen leichter nutzbar gemacht werden. Das Hilfetelefon wird flankiert vom Hilfeportal Sexueller Missbrauch, das seit dem Jahr 2013 mit einer umfangreichen Datenbank die Suche nach Hilfe und Unterstützung vor Ort erleichtert. Dieses digitale Angebot wird einem umfassenden Relaunch unterzogen.

## 3. Bessere Berücksichtigung von Belangen Betroffener in gerichtlichen und behördlichen Verfahren

Seit 2013 sind im Strafrecht und auch im Zivilrecht durch das Gesetz zur Stärkung der Rechte von Opfern sexuellen Missbrauchs (StormG), das 3. Opferrechtsreformgesetz und das 49. Strafrechtsänderungsgesetz sehr wichtige Fortschritte bei der Verbesserung des Strafrechtsschutzes von Kindern und Jugendlichen, im Opferschutz und zum Beispiel bei der verlängerten strafrechtlichen Verfolgbarkeit von sexuellem Missbrauch umgesetzt worden.

### Empfehlungen der Reformkommission zum Sexualstrafrecht

Die Empfehlungen der Reformkommission zum Sexualstrafrecht aus dem Jahr 2017 sollten eingehend geprüft und im Austausch mit der Fachpraxis und betroffenen Expertinnen und Experten weiter erörtert werden.

Dabei sollten auch notwendige Anpassungen zur Verbesserung des Strafrechtsschutzes von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt bei Nutzung digitaler Medien in den Blick genommen werden. Die Ausweitung der Strafbarkeit des Cybergroomings auf Handlungen gegenüber verdeckten Ermittlern sollte in Betracht gezogen werden.

### Eingangsvoraussetzungen für Familienrichterinnen und –richter sowie richterliche Fortbildung

Entscheidungen in familiengerichtlichen Verfahren haben eine weichenstellende Bedeutung für Kinder und Jugendliche. Seit der Wiedervereinigung greift man in familiengerichtlichen Verfahren auch auf Richterinnen und Richter auf Probe zurück, die oft über wenig Erfahrung im Themenfeld des sexuellen Kindesmissbrauchs und zu den spezifischen Belastungen für Betroffene verfügen.

Die Aufforderung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages vom Juli 2016 an die Bundesregierung, gemeinsam mit den Ländern einen Gesetzentwurf zu erarbeiten, mit dem angemessene Eingangsvoraussetzungen für Familienrichterinnen und -richter eingeführt werden, sollte unbedingt kurzfristig umgesetzt werden. Darüber hinaus sollte mit den Ländern eruiert werden, wie das Vorbild einiger Länder, eine Fortbildungspflicht für Richterinnen und Richter landesgesetzlich zu verankern, bundesweit umgesetzt werden kann. Die spezifische Qualifizierung aller Verfahrensbeteiligter, einschließlich der Staatsanwaltschaft, Verfahrensbeistände und Sachverständige, sollte künftig gewährleistet werden.

#### Differenzierte Standards für den Nachweis sexueller Gewalt in der Kindheit

**Die aktuelle Praxis, dass die hohen Standards der Strafgerichtsbarkeit zum Nachweis eines sexuellen Kindesmissbrauchs auch im Familienrecht, Opferentschädigungsrecht sowie in der Jugendhilfe angewendet werden, ist oft nicht mit einer Ausrichtung am Kindeswohl vereinbar und setzt Betroffene großen Belastungen aus.**

Es braucht dringend eine breite und disziplinübergreifende Debatte, wie aktuelle wissenschaftliche und empirische Erkenntnisse zur Beurteilung der Glaubhaftigkeit von Aussagen genutzt werden können. Ziel ist die Entwicklung von differenzierten Standards, die sich an den Rechtsgrundsätzen des jeweiligen gesetzlichen Verfahrens orientieren und den Schutzbedürfnissen von Betroffenen gerecht werden.

## 4. Verbesserte Forschung und Lehre

**Mit den Förderlinien des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) zur Bildungs- und Gesundheitsforschung konnte der Aufbau einer Forschungslandschaft im Themenfeld der sexuellen Gewalt gegen Kinder und Jugendliche initiiert werden. Eine nachhaltige und der Dimension des Themas angemessene Verankerung im Mainstream der Forschung sowie ein stabiler Dialog zwischen Wissenschaft, Fachpraxis und Politik sind jedoch noch nicht gelungen.**

#### Forschungsbündnis gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen

Es sollte zügig ein interdisziplinäres „Forschungsbündnis gegen Kindesmissbrauch“ mit Partnern aus Politik, Wissenschaft, Fachpraxis und betroffenen Expertinnen und Experten aufgebaut werden. Das Forschungsbündnis, in das auch Mitglieder der Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs einzubeziehen wären, sollte bisherige Forschungserkenntnisse zusammentragen und für verschiedene Zielgruppen nutzbar aufbereiten und diskutieren.

Die Entwicklung eines Monitorings, mit dem systematisch und in regelmäßigen zeitlichen Abständen Erkenntnisse über das Ausmaß von Kindesmissbrauch in Deutschland erhoben und bewertet werden können, ist ebenso wichtig wie die Erarbeitung einer umfassenden Forschungsagenda und -strategie, um weitere Erkenntnisse zu Art, Kontext, Ursachen und Folgen von Missbrauch sowie zum Zusammenwirken mit anderen Formen der Gewalt gegen Kinder zusammenzutragen. Eine grundsätzliche Voraussetzung hierfür ist die Einigung auf praktikable Forschungsdefinitionen zur Dokumentation von Fällen in unterschiedlichen Systemen. Die Beteiligung von Praxis sowie betroffenen Expertinnen und Experten sollte fester Bestandteil all dieser Prozesse sein.

Für die Feststellung und Bewertung von Effekten von institutionellen Schutzkonzepten, von eingeleiteten Schutzmaßnahmen und systemübergreifenden Kommunikationsprozessen im Kinderschutz sowie von Aufarbeitungsprozessen sollten Standards für eine systematische und systemübergreifende Wirkungsforschung entwickelt werden. Sexueller Kindesmissbrauch und der Umgang mit Betroffenen ist stets in historischen

Kontexten eingebettet. Darüber ist bislang nur punktuell geforscht worden. Notwendig sind kulturwissenschaftliche Forschungsansätze und historische Forschung.

Gemeinsam mit den Hochschulen sollten sich Bund und Länder auf geeignete Maßnahmen zum strukturellen Ausbau des Themas in Forschung, Lehre und im Wissenstransfer sowie zur Unterstützung des wissenschaftlichen Nachwuchses verständigen, um die sich entwickelnde Forschungslandschaft zu stärken und Forschungserkenntnisse konsequent in der Ausbildung zu nutzen.

## 5. Aufarbeitung der Vergangenheit

### Sicherstellung einer umfassenden Aufarbeitung von sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche

**Die Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs ist ein langfristiger gesellschaftlicher, institutioneller und individueller Prozess, in dem erste Schritte gegangen, aber noch viele Fragen ungeklärt sind.**

Seit dem Jahr 2010 wurden insbesondere im kirchlichen und schulischen Kontext eine ganze Reihe sehr wichtiger Aufarbeitungsvorhaben auf den Weg gebracht. Auf Bundesebene wurde 2016 die Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs (Aufarbeitungskommission) eingerichtet, die zwischenzeitlich mehrere hundert Betroffene angehört hat und Mitte 2017 einen ersten Zwischenbericht vorlegen konnte.

Sowohl die Institutionen und Organisation, in denen sexuelle Gewalt gegen Kinder und Jugendliche stattgefunden hat, als auch die Aufarbeitungskommission sollten in die Lage versetzt werden, ihre höchst relevante Arbeit fortzusetzen. In enger Zusammenarbeit mit der Aufarbeitungskommission sollten Aufarbeitungsansätze im Hinblick auf Erkenntnisse für die Weiterentwicklung von Präventions- und Schutzmaßnahmen ausgewertet werden, sowohl in Institutionen als auch im familiären Kontext.

Über Möglichkeiten und Formen der öffentlichen Anerkennung von Leid und Unrecht sollte zeitnah eine gesamtgesellschaftliche Verständigung erfolgen. Dazu sollte die Aufarbeitungskommission noch im Jahr 2018 Vorschläge unterbreiten.

## 6. Aufklärung und Sensibilisierung der Gesellschaft

### Bundesweite Aufklärungskampagne

**Noch immer verhindern Duldung, Schweigen und Verdrängung den erfolgreichen Kampf gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen. Es bedarf einer gesellschaftlichen Aufklärung, damit sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen nicht weiter tabuisiert und Hinschauen und Handeln selbstverständlich werden.**

Eine bundesweite, auf mehrere Jahre angelegte Aufklärungs- und Sensibilisierungskampagne soll Bürgerinnen und Bürger über alle relevanten Kanäle erreichen und sie dafür sensibilisieren, dass jede und jeder dazu beitragen kann, Kinder und Jugendliche besser vor sexueller Gewalt zu schützen – in Familien, in digitalen Räumen und an allen Orten, an denen Menschen mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, sie betreuen, erziehen, gesundheitlich behandeln oder in gerichtlichen oder behördlichen Verfahren mit ihnen befasst sind. Das Wissen um sexuelle Gewalt, beispielsweise zu Täterstrategien, welche Signale Kinder und Jugendliche aussenden oder an wen man sich bei Vermutung oder Verdacht wenden kann, sollte in der Gesellschaft fest verankert werden.



## 7. Strukturen und gesetzlicher Regelungsbedarf

**Die konsequente und systematische Bekämpfung von sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche und deren Folgen braucht eine dauerhafte Dachstruktur auf Bundesebene, die die aufgezeigten Maßnahmen initiiert, koordiniert, zusammenführt und auf ihre Wirksamkeit prüft. Mit befristeten Minimallösungen und geringem Ressourceneinsatz ist dies nicht zu schaffen.**

Das Amt einer/eines Unabhängigen Beauftragten (UBSKM), der Betroffenenrat und die Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs (Aufarbeitungskommission) benötigen für eine zielführende Fortsetzung ihrer komplexen Aufgaben eine gesetzliche Verankerung. Zudem sollte die unerlässliche Kooperation zwischen UBSKM, Aufarbeitungskommission, Fachpraxis, Betroffenen und Wissenschaft sowie Politik in Bund, Ländern und Kommunen gesetzlich verbindlich geregelt werden.

### Kindesmissbrauchsbekämpfungsgesetz (KMBG)

Noch im Jahr 2018 sollte der Deutsche Bundestag ein Gesetz zur Stärkung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt, zur Verbesserung der Hilfen und Sicherstellung einer unabhängigen Aufarbeitung von sexuellem Kindesmissbrauch (KMBG – Kindesmissbrauchsbekämpfungsgesetz) beraten und verabschieden. Das KMBG sollte noch vor Ablauf der am 31. März 2019 auslaufenden Amtszeit des jetzigen UBSKM in Kraft treten.

### Sicherung des Amtes einer/eines Unabhängigen Beauftragten für den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt und die Belange von betroffenen Menschen (UBSKM)

Das Amt einer/eines UBSKM sollte durch das KMBG verstetigt und gestärkt werden. Eine Fortführung dieses Amtes ohne gesetzliche Verankerung, ohne gesetzlich gewährleistete Unabhängigkeit und ohne gesetzlich festgelegte Aufgabenübertragung erscheint im Hinblick auf das Ausmaß der sexuellen Gewalt und die dagegen zu ergreifenden Maßnahmen nicht vertretbar.

Die Ernennung einer/eines künftigen UBSKM sollte weiterhin durch die Bundesregierung erfolgen, die Sicherstellung der Unabhängigkeit durch gesetzlichen Verzicht auf Weisungsgebundenheit und Fachaufsicht.

Die Entlassungsregeln sollten dem Bundesrichtergesetz nachgebildet sein, die personengebundene Amtszeit fünf Jahre betragen. Das Amt selbst sollte jedoch unbefristet eingerichtet werden, allerdings unter Berücksichtigung der Entwicklung des Ausmaßes sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche der Fortbestand des Amtes über 2029 hinaus geprüft werden.

Zu den künftigen Aufgaben einer/eines UBSKM sollte die Stärkung des Schutzes vor sexueller Gewalt (zum Beispiel durch Modellprogramme zur Unterstützung der Praxis), die Verbesserung der Hilfen sowie Verfahren und Rechtsgrundlagen, die Stärkung von Forschung und Lehre, die Sicherstellung der Aufarbeitung sowie die umfassende Aufklärung und Sensibilisierung der Gesellschaft zu sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche und deren Folgen gehören. Zudem sollte eine/ein UBSKM einer Berichtspflicht gegenüber dem Deutschen Bundestag einmal in jeder Legislaturperiode unterliegen.

Bei dem Amt einer/eines UBSKM sollte auch künftig ein Arbeitsstab eingerichtet werden. Dem Arbeitsstab sollten Personal- und Sachmittel in einem den Aufgaben angemessenem Umfang bereitgestellt werden. Ein eigenes Kapitel in einem Einzelplan einer Obersten Bundesbehörde ist auszubringen.

## Fortführung und Stärkung einer strukturierten Betroffenenbeteiligung

**Die Arbeit einer/eines UBSKM ist ohne einen strukturierten Austausch mit Menschen, die sexuelle Gewalt in ihrer Kindheit oder Jugend erlitten haben, nicht vorstellbar. Auch für den Prozess der Anerkennung und Aufarbeitung ist es unentbehrlich, Betroffene an der fachlichen Arbeit dauerhaft und strukturell zu beteiligen.**

Im Jahr 2015 ist erstmals auf Bundesebene ein Betroffenenrat implementiert worden. Er wurde nach bundesweiter Ausschreibung – und auf Vorschlag eines in Rückkoppelung mit den Bundestagsfraktionen zusammengesetzten Auswahlgremiums – durch den UBSKM berufen. Die unterschiedlichen Kontexte von sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche sind in dem Betroffenenrat repräsentiert. Aktuell gehören ihm 14 Mitglieder, neun Frauen und fünf Männer, an. Mitglieder des Betroffenenrates arbeiten kontinuierlich beratend in diversen Gremien und Arbeitsgruppen des UBSKM, der Bundesregierung sowie in Modell- und Forschungsprojekten mit, oft an den Grenzen zumutbarer ehrenamtlicher Tätigkeit.

Bei dem Amt einer/eines UBSKM sollte künftig auf gesetzlicher Grundlage ein Betroffenenrat als Fachgremium eingerichtet werden. Das Berufungsverfahren und die künftige Zusammensetzung sollten transparent und auf der Basis zuvor festgelegter und veröffentlichter Kriterien gestaltet werden. Die Amtszeit sollte der/des UBSKM angeglichen sein. Den ehrenamtlichen Mitgliedern des Betroffenenrates sollte für ihre wichtige Mitwirkung auf gesetzlicher Grundlage eine angemessene Aufwandsentschädigung und ein Anspruch auf zeitweise Freistellung von ihrer arbeitsvertraglichen Arbeitspflicht zur Ausübung der Mitgliedschaft im Betroffenenrat gewährt werden. Die Aufgaben des Betroffenenrates, seine eigenen Berichtspflichten und die Bereitstellung einer Geschäftsstelle sollten ebenfalls gesetzlich verankert werden.

Eine strukturierte Betroffenenbeteiligung sollte auch auf Länder- und kommunaler Ebene gewährleistet werden. Erkenntnisse aus der strukturellen Zusammenarbeit mit Betroffenen sollten ausgewertet werden und können als Vorbild für die Beteiligung Betroffener auch in anderen Themenfeldern dienen.

## Fortführung und Stärkung der Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs (Aufarbeitungskommission)

Für die Aufarbeitungskommission sollte eine gesetzliche Grundlage geschaffen und zugleich eine Laufzeitverlängerung von fünf Jahren mit einer weiteren Verlängerungsoption vorgesehen werden.

Die Berufung des Vorsitzes und der weiteren bis zu sechs Mitglieder der Aufarbeitungskommission sollte durch die/den UBSKM auf Vorschlag eines Auswahlgremiums erfolgen. Dieses Auswahlgremium sollte aus je zwei Vertretungen aus dem Deutschen Bundestag, der Bundesregierung und dem Betroffenenrat sowie der/dem UBSKM zusammengesetzt sein. Die Amtszeit der Mitglieder der Aufarbeitungskommission sollte fünf Jahre betragen, eine Wiederernennung im Falle einer weiteren Fortführung möglich sein.

Die Unabhängigkeit der Mitglieder der Aufarbeitungskommission, die Berufungskriterien, Unvereinbarkeiten, Verschwiegenheitspflichten und Zeugnisverweigerungsrechte sowie die Grundlagen der Datenerhebung, -speicherung, und -nutzung und auch die Einrichtung einer Geschäftsstelle (Büro der Aufarbeitungskommission) bedürfen der gesetzlichen Regelung ebenso wie ein zu begründendes Recht auf Einforderung von Amtshilfe bzw. auf Einholung von Auskünften und Unterstützung.

Der Vorsitz der Aufarbeitungskommission sollte künftig hauptamtlich ausgestaltet sein. Ein auf die berufliche Funktion bezogenes gesetzliches Freistellungs- und Rückkehrrecht sollte für die/den Vorsitzenden vorgesehen werden. Die weiteren ehrenamtlichen Mitglieder der Kommission sollten pauschale Aufwandsentschädigungen für Sitzungen und vertrauliche Anhörungen erhalten.

## „Ständige Konferenz“ zur Sicherstellung der Fachlichkeit und Verbesserung der Koordination der Aktivitäten im Themenfeld

**Die dringend notwendigen Erfolge bei der Bekämpfung von sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche sind nur durch eine Einbindung breiter Fachlichkeit sowie gute und kontinuierliche Kooperation aller Verantwortungsträger auf allen Ebenen zu erreichen. Dafür gibt es bisher keine verbindliche Struktur in klarer Verantwortlichkeit.**

Zum fachlichen Austausch und zur Klärung künftiger Vorgehensweisen sollte eine „Ständige Konferenz“ gesetzlich vorgesehen werden. In dieser sollten Bund, Länder und Kommunen, Mitglieder des Betroffenenrates, Vertretungen der Zivilgesellschaft, Fachpraxis, Wissenschaft und Ausbildung vertreten sein. Vorsitz und Geschäftsstelle der „Ständigen Konferenz“ sollten der/dem UBSKM übertragen werden.

Innerhalb der „Ständigen Konferenz“ sollten sowohl strukturbezogene Ausschüsse (beispielsweise öffentliche Strukturen, Fachpraxis/Zivilgesellschaft, Wissenschaft/Ausbildung) sowie themenspezifische Fachausschüsse gebildet werden.

---

## WEITERE INFORMATIONEN

### Websites:

beauftragter-missbrauch.de  
kein-raum-fuer-missbrauch.de  
schule-gegen-sexuelle-gewalt.de  
hilfeportal-missbrauch.de  
aufarbeitungskommission.de

### Hilfetelefon Sexueller Missbrauch:

0800 22 55 530 (kostenfrei und anonym)

### Hilfetelefon Forschung:

0800 44 55 530 (kostenfrei und anonym)

### Twitter:

@ubskm\_de  
@ukask\_de